

§ 16 HörAkAusbV — Prüfungsbereich Dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres und Otoplastiken

Hörakustikerausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich Dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres und Otoplastiken soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Arbeitsabläufe zu planen,
2. Maßnahmen zum Schutz des Ohres auf Grundlage der Otoskopie während der Abbilderstellung zu treffen,
3. dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres einschließlich der zweiten Gehörgangskrümmung zu erstellen und zu modellieren,
4. die Nutzbarkeit von Abbildern zu bewerten und zu dokumentieren,
5. ein vorgegebenes Abbild für den nächsten Fertigungsschritt vorzubereiten und
6. Otoplastiken auf der Basis eines vorgegebenen Abbildes unter Berücksichtigung der patientenspezifischen Gegebenheiten anzufertigen.

(2) Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 70 Minuten.

Zitiervorschlag: § 16 HörAkAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/H%C3%B6rAkAusbV/16>